Pamph.
Pol. Sci.
Gov.
F

3 1761 09702302 2

Die

Begründung der Kulturstaatstheorie

(Rechts- oder Culturstaat?)

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

Mario Ferri,
aus Lugano.

Approbiert am 19. Mai 1899.

Erlangen 1899.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Litteraturverzeichnis		V
Einleitung		1
Erstes Kapitel:	Die Theorie des Rechtsstaates	5
	§ 1) Ursprung — Erste wissenschaftliche Begründung — Grotius	5
	§ 2) Fortentwickelung — E. Kant — J. J. Rousseau — A. Smith — J. S. Mill	8
Zweites Kapitel:	Das Recht eine historische Thatsache	
	Vorbemerkung	18
	§ 1) Entstehung und Grundlage des Rechtes	20
	§ 2) Zweck und Aufgabe des Rechtes	23
Drittes Kapitel:	Der Staat als Manifestationsorgan des Rechtes	27
	§ 1) Entstehung und Aufgabe des Staates	27
	§ 2) Staat und individuelle Freiheit	31
	§ 3) Allgemeine Grenzen des staatlichen Wirkungskreises	33
	§ 4) Ergebnis	35

Litteraturverzeichnis.

Ahrends, „Naturrecht oder Philosophie des Rechtes" 2 Bände — Leipzig 1870.

Bornhak C., „Allgemeine Staatslehre" — Berlin 1896.

Hermann F. W., „Staatswirtschaftliche Untersuchungen" (2. nach dem Tode des Verfassers erschienene vermehrte und verbesserte Aufl.) — München 1870.

Kant E., „Kants sämtl. Werke herausgegeben v. Hartenstein" — 8 Bände — Leipzig 1868.

Mohl Robert von, „Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft" — 3 Bände — Erlangen 1855.

Mohl Robert von, „Encyklopädie der Staatswissenschaft" 2. Aufl. — Tübingen 1872.

Mill J. S., Grundsätze der polit. Oekonomie nebst einigen Anwendungen aus der Gesellschaftswissenschaft" (aus den englischen übersetzt und mit Zusätzen versehen v. Adolf Soetberr) — 2 Bände — Hamburg 1852.

Raumer Friedr. von, „Ueber die geschichtl. Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik" — Leipzig 1826.

Rehm Hermann. „Geschichte der Staatswissenschaft" (Handbuch des öffentl. R. — Einleitungsband herausgegeben v. M. Seydel — 1. Abteil.) Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Roesler H., „Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie" — Erlangen 1871.

Schäffle A. „Das gesellschaftl. System der menschl. Wirtschaft" — 3. Aufl. in 2 Bänden — Tübingen 1873 — „Bau und Leben des sozialen Körpers" 2. Aufl. — 1896.

Schiattarella R., „la filosofia positiva e gli ultimi economisti inglesi" — Milano 1876. —

Stein Ludwig, „Die soziale Frage im Lichte der Philosophie — Stuttgart 1897. —

Smith A., „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen“ (3. verbesserte Ausgabe) — Breslau und Leipzig 1870. —

Treitscke Heinrich, „Politik“ (Vorlesungen gehalten an der Univers. Berlin — herausgegeben von Max Cornelius) Leipzig 1897. —

Trendelenburg A., „Naturrecht auf dem Grunde der Etik“ — Leipzig 1860. —

Windscheid B., „Die Aufgaben der Rechtswissenschaft“ (Rektoratsrede) — Leipzig 1884. —

Einleitung.

Zwei Hauptgründe waren es, welche mich veranlaßten das Thema meiner Dissertation aus der allgemeinen Staatslehre zu wählen. Erstens eine persönliche Sympathie für alles was sich auf Staatswissenschaft bezieht, zweitens die Wichtigkeit der Frage selbst. Die genaue Feststellung des Staatszweckes, er sei Rechts- oder Kulturstaat war schon von jeher Gegenstand rechtsphilosophischer Untersuchungen, ob unser Thema nun allein von philosophischem oder von juristischem Standpunkt zu behandeln sei, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Es ist indessen sicher, daß Ausschweifungen in das philosophische Gebiet unvermeidlich sind, wenn wir jene Principien und Methoden genau prüfen wollen, welche zu Schlüssen und positiven Rechtsnormen verschiedener Art geführt haben.

Es giebt einige Rechtsphilosophen, welche dem Staate überhaupt jede Aufgabe absprechen „weil der Staat lediglich Selbstzweck sei" (dies ist die Ansicht Haller's und der sog. romantischen Schule); andere betrachten den Staat als ein naturwüchsiges Produkt der Weltordnung, welches eben keine andere Aufgabe haben könne als seine organische Stelle im Organismus des Universums einzunehmen (Standpunkt der Naturphilosophie). Noch andere leugnen die Aufstellung eines allgemeinen auf alle Staaten anwendbaren Zweckes und sagen: jeder Staat hat seinen subjektiven Zweck, so daß man von einem objektiven Zweck als Bestandteil, Voraussetzung, Merkmal des Staates nicht sprechen kann. Jedoch sobald man dem Staate jeden objektiven Zweck abspricht ent-

zieht man ihm zu gleicher Zeit die Basis jeder Existenzberechtigung und er wird zu etwas Unvernünftigem und Unberechtigtem. Diejenigen nun welche sagen, daß jeder Staat seinen objektiven Zweck habe (Eroberung, Kultur, Handel, Religion u. s. w.) vergessen, daß trotz der verschiedenen Bestrebungen zu verschiedenen Zeitabschnitten, der Staat eine für alle Menschen und zu allen Zeiten gleich hohe Bedeutung hat.

Wenn nun zwar alle Rechtsphilosophen jetzt darüber einig sind, daß der Staat einen bestimmten objektiven Zweck habe, so kann sich die Streitfrage nur auf eine Bestimmung der Art und Begrenzung dieses Zweckes beschränken. Hier treten verschiedene Theorien hervor. Allen denjenigen welche es wagten dieses Thema zu behandeln (bemerkt Heinrich von Treitschke) stellten sich folgende zwei Fragen entgegen: „ist der Staat ein Mittel für die Lebenszwecke der Unterthanen oder sind die Unterthanen das Mittel für die Lebenszwecke des Staates?" Aber dies ist eine gar nicht aufzuwerfende Frage. Alle sind einig, daß Rechte und Pflichten gegenüber stehen, aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten können sich unmöglich zu einander verhalten wie Mittel und Zweck. Das Mittel ist ja nur um des Zweckes da; von einer Gegenseitigkeit zwischen beiden kann nicht die Rede sein. Deshalb wird es richtiger sein die Frage so zu stellen: „Welches ist der Zweck des Staates und welche sind die natürlichen Grenzen seiner Wirklichkeit?" Alle die verschiedenen Meinungen die sich in der Beantwortung dieser Frage kundgaben, vereinigen sich jedoch in diesem einen Punkte: die Wirksamkeit des Staates muß in erster Linie diese beiden Aufgaben haben „Macht nach Außen" und „Rechtsordnung im Innern". Nun noch eine andere Frage: „Soll sich der Staat darauf beschränken das Leben und Eigentum des Bürgers zu schützen oder hat er noch eine über diesen Zweck hinausgehende kulturelle Thätigkeit zu entwickeln": Mit einem Worte: „Rechts- oder Kulturstaat"?

Vertreter der Idee des Rechtsstaats sind meistens (wie wir sehen werden) jene Rechtsphilosophen, welche ihre Staatstheorien nicht von Unten herauf, von gegebenen Zuständen der Erfahrung, von dem Einzelnen und sinnlich Wahrnehmbaren, sondern aus dem Allgemeinen, aus Ideen und Begriffen, aus Principien und Grundsätzen die ganze Staatsverfassung aufbauen wollten. Dies haben nämlich die Naturrechtslehrer gethan, welche behaupten, daß jede Staatsverfassung sich aus der menschlichen Natur heraus entwickeln müsse und stellen schließlich folgendes Dogma auf: Die notwendige Abwesenheit eines höchsten allgemeinen ordnenden Princips ist das beste Mittel zur Wahrung der menschlichen Interessen. Ob ein für alle Menschen gleich und zu jedem Zeitalter gleiches Naturrecht möglich und denkbar ist und ob die ganze Theorie sich mit den Thatsachen deckt und inwieweit sie den Anforderungen des Staates als eines großen Organismus genügt, werden wir in folgenden Kapiteln und Paragraphen erörtern.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diebegrndungderk00ferr

Erstes Kapitel.

Die Theorie des Rechtsstaates.

§ 1. Ursprung — erste wissenschaftliche Begründung — Grotius.

Die ganze Theorie des Rechtsstaates von Grotius bis auf Kant und Rousseau ist nichts als eine naturgemäße Reaktion gegen den Staatsdespotismus des achtzehnten Jahrhunderts und ein unmittelbares Produkt der durch die Reform beliebt gewordenen Ideen. Wie man darüber auch denken mag, der wahrhafte Grund dieser Umwälzung liegt ohne Zweifel in dem unabweisbaren Bedürfnis nach Freiheit, welches von vielen Menschen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert gefühlt wurde. Die Reform war nicht nur eine religiöse Bewegung, sondern sie übte auch ihre Rückwirkung auf alle Zweige der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens aus. Europa, welches bis zu diesem Zeitpunkte unter einem zügellosen Despotismus seufzte, der jede freie Gedankenregung unterdrückte, fühlte das Bedürfnis frei denken, sprechen und handeln zu dürfen. Wo auch immer dieses Wiedererwachen der Geister sich zeigte, ließ es seine Spuren zurück und machte einer ganz anderen Denkungsweise Platz. Ueberzeugt, daß das Individuum als höchste Instanz nur die Stimme seiner eigenen Vernunft erkennen sollte, kamen die Philosophen der Reformation zu dem Schlusse, daß die reine Vernunft, d. h. die von keiner Autorität beeinflußte Vernunft, sich auf sich selbst verlassend, alle

Kenntnis in sich selbst finden müsse oder mit anderen Worten, man hat nur das als richtig zu erkennen, was in der Vernunft begründet ist, so daß diese als die einzige Quelle unserer Erkenntnis anzusehen ist. Dies ist der allgemeine Charakter der wissenschaftlichen Tendenzen, welche vom Zeitalter der Reform bis zur französischen Revolution herrschend waren. Diese Tendenzen durchdrangen alle Zweige des Wissens und fanden zuerst einen wissenschaftlichen Ausdruck in dem Werke des Grotius „de jure belli ac pacis“ (1625). Grotius war demnach der Begründer der sog. reinen Naturrechtsphilosphie.[1]) Von Grotius bis auf die französische Revolution waren alle bedeutenderen Rechtsphilosophen Anhänger dieser Lehre. Sie alle gründen die Staatsverfassung auf die Natur des Menschen und erkennen dem Staate nur eine negative Wirksamkeit zu. Da wir uns nicht im besonderen mit der Philosophie des Rechtes zu befassen haben, so können wir uns, mit allen Philosophen dieser Schule (wie z. B. Hobbes, Leibnitz, Thomasius und anderen, welche alle unbeschadet einiger Abweichungen doch als die berufenen Vertreter derselben anzusehen sind) nicht eingehender beschäftigen.

Die Lehre des Grotius läßt sich etwa in diese Worte fassen: „Das natürliche Recht ist ein Gebot der Vernunft, welches anzeigt, daß einer Handlung wegen ihrer Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der vernünftigen Natur selbst eine moralische Nothwendigkeit oder eine

---

1) Nach anderen Ansichten wäre der erste Urheber Altusius: nach Stahl (Rechtsphilosophie) ist Grotius der eigentliche und alleinige wahre Urheber. — Ueber Grotius und seine Schule vgl.: Robert von Mohl „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft“, Erlangen 1855. — C. von Kaltenborn, „Die Vorläufer des Ugo Grotius“, Leipzig 1848. — O. Gierke, „Johu Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien“, Breslau 1880. — Ueber Grotius und seine Nachfolger vgl. — E. Garcis, „Institut. des Völkerrechts §§ 5 ff.“ — Ludwig Stein, „Die sociale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897. S. 106 ff.

moralische Häßlichkeit innewohne".[1]) Die Consequenzen dieser „Vernunft" (recta ratio) müssen nicht nur als richtig anerkannt werden, sondern sie dürfen auch als eine für jede Zeit und unter allen Umständen geltende Norm angesehen werden, welche keine positive Constitution je zu ändern vermag (Grotius). In dem den Menschen angeborenem vernünftigem Urteil liegt der ganze Inhalt des Rechtes; demnach muß das Recht ein Vernunftrecht sein, Allen gemeinsam und für Alle constant. Um die Grundgedanken seiner Lehre zu entwickeln und um den Ursprung des Staats auf natürliche Weise zu erklären, greift Grotius auf die römischen Rechtslehrer zurück und faßt das ganze Recht in dem cuique tribuere zusammen, d. h. in der Anerkennung des Eigentums, in der Erfüllung der Verträge, im Schadenersatz und in der Bestrafung einer etwaigen Uebertretung. Auf der Basis baut Grotius seinen Staat auf. Der Naturzustand ist für Grotius eine unbestrittene Thatsache. Aus diesem Urzustande traten die Menschen infolge eines ihnen angeborenen Geselligkeitstriebes (appetitus socialis — socialis natura) heraus und bildeten einen Staat, aber um lediglich nur die Naturgesetze, besser das Naturrecht zu verwirklichen (ob juris naturalis adeptionem). Da nun das ganze Recht in dem „cuique tribuere" der Römer besteht, so hat ein Staat als Erklärungsorgan dieses Naturrechtes, keine andere Aufgabe als den Schutz des persönlichen Eigentums, d. h. er ist nur ein großes Institut für die Gewährleistung der adeptio juris naturalis. Dies ist die Consequenz des Staatsbegriffes nach Grotius. Er drückt sie in großen Zügen aus und es scheint fast, daß er in den

1) Vgl. Ludwig Stein — idem. — Der Text lautet: „Jus naturale est dictatum rectae rationis, indicans actui alicui ex eius convenientia aut disconvenientia cum ipsa hominis natura rationali inesse moralem turpidudinem aut necessitatem moralem" Hugonis Grotii „de jure belli ac pacis" — libri tres — editio novissima — Lib. 1 Cap. 1 § 10 pag. 9 u. ff.

Schlußfolgerungen selbst nicht ganz sicher sei. Wenn schon er die Grundlage des Rechtes erkannt hat, so konnte er die selbe doch nicht folgerichtig entwickeln. Mehr als alle Andern trug er nur der negativen Seite des Rechtes Rechnung und konnte notwendigerweise dem Staate nur eine negative Wirksamkeit zuerkennen; nämlich den Schutz der Person und des Eigentums. Im Gegensatz zu der Ansicht seiner Schüler prüfte Grotius die praktische Anwendung seiner Ideen nicht eingehend, so daß wir von der ganzen Lehre nur die Grundprincipien allgemein-theoretisch dargestellt kennen. Folglich läßt er sich nur in sofern beurteilen, wenn man die Ideen seiner bedeutenderen Anhänger studiert, welche dieselbe Theorie weiter ausbildeten (Kant und Rousseau) und praktisch zu verwerten suchten (nämlich A. Smith).

§ 2. Fortentwickelung. — E. Kant — J. J. Rousseau — A. Smith — J. S. Mill.

A. E. Kant.

In den Staatstheorien Kant's verkörpert sich vollständig der Geist jener großen Reformepoche sowie das Naturrecht in seiner ganzen idealen Reinheit. Der Naturzustand ist die Grundlage der Kant'schen Staatslehre. Derselbe ist aber nach Kant nicht etwa ein Faktum (wie nach Grotius), sondern eine Hypothese, welche er um aus der reinen Vernunft des Individuums die Notwendigkeit des Rechtes und des Staates abzuleiten und die Grenzen der Wirksamkeit desselben festzustellen benützt. Von allen Beziehungen und Lagen des Lebens abstrahierend anerkennt Kant im Menschen ein freies, fühlendes und denkendes Wesen, welches sich in allen seinen Handlungen durchaus frei selbst bestimmen muß. Für Kant ist es unmöglich ein fühlendes und denkendes Wesen anzuerkennen, welches nicht zu gleicher Zeit vollständig Herr seines Thuns und Lassens wäre; was er besonders unter „Freiheit" versteht. Er giebt a priori zu, daß der Mensch thatsächlich in diesem Sinne frei sein

muß.[1]) Diese Freiheit ist doppelten Wesens, innere und äußere Freiheit. Erstere besteht in der Unabhängigkeit unseres Begehrens, welches im Innern des Menschen entsteht und bildet den Gegenstand und den Zweck der Moral; während letztere Zweck und Gegenstand des Rechtes bildet.[2]) Die Freiheit ist demnach Zweck und Gegenstand der Moral und des Rechts; doch besteht keinerlei Gemeinschaft zwischen äußerer und innerer Freiheit, und während die Freiheit als Gegenstand der Moral unbeschränkt ist, ist die äußere Freiheit als Gegenstand und Zweck des Rechtes begrenzt durch die Freiheit der anderen Individuen, weil Jeder seine Freiheit in soweit einzuschränken hat als er auch für die Freiheit Anderer genügend Spielraum lassen muß. Dies ist der oberste Grundsatz des Kant'schen Rechts, demzufolge definiert Kant das Recht folgendermaßen: „Die Einschränkung der Freiheit eines Jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von Jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist",[3]) Oder noch besser: „Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."[4]) Und dennoch kann es geschehen, daß die Ausübung der Freiheit seitens eines Individuums ein Hindernis für die Ausübung der Freiheit anderer werden kann, (weil der Mensch

---

1) Kant schreibt: „Freiheit ist das einzige, ursprüngliche jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht." Vgl. Kant's sämtl. Werke herausgegeben von Hartenstein, 8 Bd., Leipzig 1868. Band 6, S. 322.

2) Vgl. Kant — idem — Bd. 7 S. 26 ff.

3) idem, Bd. 6 S. 322.

4) Vgl. Kant — idem — Bd. 7, S. 27. — Trendelenburg („Naturrecht auf dem Grunde der Etik", Leipzig 1860, S. 16) bemerkt hier: „Ueberhaupt enthält dieser Begriff mehr ein negatives Kriterium des Rechtes als ein von innen erzeugendes Princip."

als sinnliches Wesen nicht immer dem Gebot seiner Vernunft gehorcht) deshalb bedarf er einer äußeren Gewalt, welche mit dem Recht verbunden, ihn zwingt rechtsgemäß zu handeln. Diese äußere Gewalt wird dargestellt durch den Staat. Nach Kant hätten sich die Menschen durch Vertrag im Staate zusammengeschlossen nur mit der Absicht das Recht zu bethätigen. Demnach wäre der alleinige Zweck des Staates der Schutz der individuellen Freiheit und der Staat wäre nichts als eine Assecuranzgesellschaft des Rechtes, eine Zwangsanstalt um das Recht zu verwirklichen. Alle Handlungen des Staates insofern sie nicht auf die Verwirklichung dieses Zweckes gehen, können nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein[1]) und deshalb bekämpft Kant so bitter jedwede Constitution, welche nur im Geringsten seiner abstrakten Freiheit widerspricht. Die einzige mögliche Grundlage jeder positiven Gesetzgebung, das einzige allgemeine und zuverlässige Criterion von Recht und Unrecht darf vom Gesetzgeber nur in der reinen Vernunft gesucht werden und der Zweck, den die Gesetzgebung zu verfolgen hat, kann kein anderer sein, als die Freiheit des Individuums. Mit einem Worte: Vernunft und Freiheit sind nach Kant der Ausgangs und Endpunkt des Rechtes.

Wir werden später sehen, welches die Consequenzen und die notwendige Kritik dieses formalen und abstrakten Liberalismus sein werden.

B. J. J. Rousseau.[2])

Die Naturrechtstheorie kulminiert in den großen Staats-

1) So auch Humboldt in seinem Werke „Ideen zu einem Versuche die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", Breslau 1851.

2) Für eine vollständige Darstellung der Staatslehre von Rousseau vgl. besonders Friedr. v. Raumer, „Ueber die geschichtl. Entwickl. der Begriffe von Recht, Staat und Politik", Leipzig 1826. S. 90—107. Ferner in Liepmann, „die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau". (Ein Beitrag zur Geschichte der Staatstheorien, Berlin 1898). — Trendelenburg, Naturrecht ꝛc. § 12, S. 14.

ideen des Genfer Philosophen. Auch für Rousseau ist der Naturzustand nur eine große Hypothese und die Basis der Staatenbildung ein socialer Contract. Der Charakter der Rousseau'schen Staatstheorie ist derselbe wie bei allen Anhängern des Naturrechts, d. h. er macht aus der Wahrung der individuellen Freiheit das oberste Gesetz. In Allem kommt es Rousseau vornehmlich darauf an, eine Form der Staatsgemeinschaft zu finden, deren Hauptzweck sein soll die individuelle Freiheit und das Eigentum zu schützen und in welcher Jeder, der dem Staatsgesetze gehorcht, eigentlich nur sich selbst gehorcht, so daß die Freiheit unveräußert bleibt und Jeder frei bleibt wie im Naturzustand. Eine solche Lösung ist nach Rousseau unmöglich, es sei denn, daß jeder Einzelne sich seiner Rechte zu Gunsten des Gemeinwesens begebe. Aus einer solchen Verzichtleistung des Einzelnen entsteht ein allgemeiner Wille, welchen Rousseau mit dem Begriffe Volk, Souverain, Staat identifiziert. Das Volk verzichtet durch eine solche Abtretung seiner Rechte auf seine eigene persönliche Freiheit zu Gunsten des allgemeinen Willens, aber, da das Volk selbst dieser allgemeine Wille ist, gewinnt es auf der einen Seite das, was es auf der andern Seite verliert, so daß seine Freiheit unveräußert bleibt.[1]) Wir haben nur den wesentlichen Teil von Rousseau's Staatsideen besprochen, um zu zeigen, wie weit die durch die Reform verbreiteten Ideen ihre Consequenzen zu treiben imstande waren. Je genauer wir die Staatsideen Rousseau's prüfen, desto mehr kommen wir zu der Ueberzeugung, daß es unmöglich sein muß, eine Staatsverfassung auf dieselben zu gründen. — Jener berühmte allgemeine Wille (welcher wie gesagt, für Rousseau das Volk, der Souverain, der Staat ist) ist unveräußerlich, unteilbar, unbeschränkbar. Unveräußerlich, d. h. er kann in keiner Weise

1) Diese Theorie Rousseau's ist in seinen Werken „Du contrat social ou principes de droit publique" (1761) und „Discours sur l'origine et le fondement de l'inégalité parmis les hommes" (1754) enthalten.

vertreten werden, weil die Vertreter etwas anderes als der allgemeine Wille sein würden. Unteilbar, weil die Teilung einen Willen entstehen lassen würde, welcher von dem allgemeinen Willen verschieden ist. Unbeschränkbar, weil das Volk, welches sich doch nicht durch Verträge an sich selbst binden kann, nicht einmal durch Gesetze eingeschränkt zu werden vermag. Der Staat nach Rousseau aufgebaut auf die abstrakte Freiheit, die eine logische Consequenz der Naturrechtsideen bildet, ist demnach nichts anderes als eine confuse indifferente Masse.

C. A. Smith und John Stuard Mill.[1])

Wenn gleich auch A. Smith in erster Linie Nationalökonom ist und sich mit rein theoretisch-wissenschaftlichen Fragen beschäftigt, so widmete er doch einen bedeutenden Teil seines größten Werkes „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen" auch dem Thema, welches in unserer Schrift behandelt werden soll. Auch er steht wie alle übrigen seiner Schule unter dem Einfluß der Naturrechtsphilosophie und lehnt sich in gewisser Beziehung an Rousseau an.

Obgleich Smith auch die Wirksamkeit des Staates nur als eine negative erkennt, so räumt er ihm doch das Recht ein, gewisse Einrichtungen zu übernehmen, welche das Individuum allein nicht zu vollbringen imstande wäre. Dies scheint mit den Principien der Naturrechtsphilosophie in Widerspruch zu stehen, deren Consequenz der Kant'sche abstrakte Liberalismus ist. Wenn wir nun das Wesen der Naturrechtslehre und des darauf begründeten Staates in Erwägung ziehen, so werden wir sehen, daß es dennoch eine

1) Ueber A. Smith vgl. K. Walcker, „A. Smith", Berlin 1890. L. Brentano, „die klassische Nationalökonomie", Leipzig 1888, S. 3. — Hermann Roesler, „Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie", Erlangen 1871.

gewisse communis utilitas als Zweck des Staates zuläßt. Wie es uns bekannt ist, war es die Hypothese des Naturzustandes, welche Grotius auf den Gedanken brachte, daß die Menschen infolge Vertrags aus diesem Naturzustand herausgetreten seien und einen Staat gebildet haben, dessen einzige Aufgabe Schutz der Freiheit ist. Aber doch gab Grotius mit seiner Definition des Staates („coetus perfectus liberorum. juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus") Veranlassung zu Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb und außerhalb seiner Schule. Viele seiner Schüler fielen ab, unter diesen Kant, welcher (wie bekannt) dem Staate nur die Verwirklichung des Rechtes zuspricht. Außerhalb der Schule interpretierte man Grotius'schen Zusatz (communis utilitas) in dem Sinne, daß der Staat Einrichtungen machen darf, welche das einzelne Individuum zu treffen weder die Macht noch ein Interesse hat. Diese Erklärung gab auch Smith der Definition des Grotius. Zum besseren Verständnis wollen wir die Staatsrechtsideen Smith's wörtlich anführen. In diesem Passus seines berühmtesten Werkes begegnen wir dem genauen Gedankenausdruck des englischen Metaphysikers; „Nach dem Systeme der natürlichen Freiheit hat der Landesherr nicht mehr als drei Pflichten zu beobachten, drei Pflichten, die zwar höchst wichtig, aber für den gemeinen Menschenverstand einleuchtend und faßlich sind. Die erste ist die Pflicht, den Staat gegen die Macht und die Anfälle anderer unabhängiger Staaten zu schützen; die zweite, jedes einzelne Glied der Gesellschaft gegen die Ungerechtigkeit oder Unterdrückung jedes anderen Mitgliedes soviel als möglich zu schützen, oder die Pflicht einer gesammten Rechtspflege; und die dritte ist die Pflicht, gewisse öffentliche Werke und Anstalten anzulegen und zu unterhalten, deren Anlegung und Unterhaltung niemals in dem Interesse eines Privatmannes, oder auch einer kleinen Anzahl von Privatleuten liegen kann, weil der Gewinn daran nie einen Privatmann oder weniger Privatpersonen für den Aufwand entschädigen

würde, ob er gleich eine große Gesellschaft mehr als schadlos hält."[1]) Was nun Smith unter diesen öffentlichen Anstalten und Werken eigentlich versteht, geht aus der eben angeführten Stelle nicht mit Bestimmtheit hervor; und doch steht es fest, daß trotz eines indirekten Hinweises auf die „communis utilitas" des Grotius, der Smith'sche Staat ein reiner Rechtsstaat ist. Die Beweggründe, welche Smith veranlaßten, dem Staate eine rein negative Wirksamkeit zu gestalten, sind aus diesen seinen Worten ersichtlich. „Wenn nun also alle Systeme, die auf Begünstigung oder auf Einschränkung beruhen, völlig aus dem Wege geräumt worden sind, so tritt das deutliche und einfache System der natürlichen Freiheit von selbst an die Stelle."[2]) So ist auch die Smith'sche Staatstheorie nur als eine Reaktion gegen den Despotismus des 18. Jahrhunderts aufzufassen. Für den großen Schotten war es etwas ganz und gar natürliches, daß der Staat, nachdem sich die Regierungen so vielfacher Weise Mißbräuche schuldig gemacht hatten, nur in ganz negativer Weise wirken dürfe. Es war übrigens eine Reaktion, welcher wir bei allen Juristen und Philosophen von der Mitte des vorigen bis zu unserem Jahrhundert begegnen. Auf politischem wie auf nationalökonomischem Gebiet durfte der Staat sich in nichts mischen, er hatte nur Freiheit und Sicherheit zu gewähren. Solches Prinzip hat Schule gemacht und wurde in England und Frankreich mehr als anderswo auf die Spitze getrieben.[3]) Es darf uns weit weniger wundern, daß solche Theorieen eine so weite Verbreitung gefunden haben, als, daß vielmehr deren Begründer selbst, der ja doch ein scharfer Beobachter

---

1) Vgl. A. Smith „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen", (3. verbesserte Ausgabe, Breslau und Leipzig 1810), 2. Buch, 9. Kapitel, S. 614.

2) A. Smith, idem, idem, S. 614.

3) In Frankreich nämlich von F. Bastiat und G. B. Say.

gewesen ist, die positive Aufgabe des Staates nicht besser erkannt hat. Es ist wirklich zu verwundern, daß diesem Gelehrten die Thatsache entgangen ist, daß der Staat neben seiner negativen noch eine positive und bedeutendere kulturelle Aufgabe haben muß. Aber da er sich von dem Boden des Naturrechts nicht entfernen wollte, so mußte er notwendigerweise dem Staate jede Einmischung in Civil- und Kulturangelegenheiten im Allgemeinen absprechen.

Alles was wir bisher von Smith gesagt haben findet auch in Bezug auf John Stuard Mill seine volle Anwendung, dessen Staatslehre, obwohl als eine Neuerung erscheint, dennoch die Aufgabe des Staates als eine negative erkennt.[1]) Alle seine Neuerungen bestehen thatsächlich in der Unterscheidung in zwei Kategorien der Staatsfunktionen: erstens notwendige, zweitens beliebige Funktionen.

„Die ersteren sind Funktionen, welche von dem Begriffe des Staates untrennbar sind und von allen Regierungen ausgeübt werden können. Die zweiten sind Funktionen, bei denen man für fraglich halten kann, ob die Regierung sie ausüben soll oder nicht.“[2]) Um zu sehen, worin diese notwendigen Funktionen der Regierung bestehen, muß man das 8. und 9. Kapitel seines 5. Buches lesen. Dort sieht man klar, daß sie nichts anderes sind als Maßnahmen zum Schutze der Personen und des Eigentums (Buch 5, Kap. 8—9). Die beliebigen Funktionen läßt er nicht als allgemeines Princip gelten, sondern als eine Ausnahme des Grundsatzes des laisser-faire. Durch diese läßt Mill der Intervention des Staates nur wenig mehr Spielraum, weil unter diesen beliebigen Funktionen nicht einmal Gesetze über die Erbfolge

---

1) Vgl. Stuard Mill „Grundsätze der pol. Oekonomie nebst einigen Anwendungen aus der Gesellschaftswissenschaft.“ (Aus dem englischen übersetzt und mit Zusätzen versehen von Adolf Soetbeer) 2 Bände, Hamburg 1852.

2) Vgl. Mill — idem — 5. Buch (Vom Einflusse der Regierung), Kap. 1 § 1.

(Buch 5, Kap. 9 § 1) oder Bestimmungen über Vertragsrecht (idem Kap. 10, § 2) eine Stelle finden.[1]) Wie bei A. Smith, so sehen wir auch hier, wohin jene Schule des Naturrechts zu führen vermag. Dieser Irrtum führte S. Mill auch zu jener unfruchtbaren und oberflächlichen Unterscheidung zwischen Autoritäts- und Nichtautoritätseinmischung der Regierung. Er schreibt: „ . . Die Einwirkung kann darauf ausgehen, die freie Selbstbestimmung von Individuen zu kontrollieren: es kann zum Beispiel die Regierung allen Menschen untersagen, gewisse Dinge zu thun oder sie ohne vorgängige Bewilligung zu thun, oder sie kann ihnen vorschreiben, gewisse Dinge zu thun, oder wenn sie dieselben vornehmen sie in gewisser Weise zu thun. Dies ist die Autoritätseinmischung der Regierung. Es giebt aber auch eine andere Art; wenn nämlich eine Regierung, statt Befehle zu erlassen und durch Strafe zu erzwingen, einen anderen so selten von Regierungen gewählten und doch unter Umständen so viele Vorteile bietenden Weg einschlägt, Rat zu erteilen und Belehrung zu verbreiten; oder auch, wenn die Regierung die Individuen nicht daran hindert, einen Gegenstand von allgemeinem Interesse selbst mit eigenen Mitteln zu verfolgen, sich also nicht darein mischt, aber doch, um die Sache ihrer Sorge nicht allein anzuvertrauen, nebenher eine eigene Anstalt für denselben Zweck gründet.[2]) Von dieser Basis ausgehend, gelangt Mill zur Prüfung einer Reihe von Fragen, in welchen sich diese zwei Arten staatlicher Einmischung finden.

1) S. Mill ist ein erbitterter Gegner der sog. „Wuchergesetze" welche sogar von Smith verteidigt werden. Ferner bekämpft er die Einmischung der Regierung in die freie Vereinbarung zwischen Leihenden und Borgenden und auch jede Normierung des Zinsfußes. Er schreibt nämlich in seinen „Grundsätzen der pol. Oekonomie", (S. 202): „Ein Mensch der mit Vernunft begabt und in dem Alter ist wo man für fähig erachtet wird seine Geschäfte selbst zu führen, muß auch so angesehen werden, daß er imstande sei seine pekuniären Interessen selbst zu waren." Buch 5, Kap. 10 § 1 u. ff.

2) Vgl. Buch 5, Kap. 11 § 2, S. 417 ff.

Das ist die ganze Staatslehre Mill's, welche trotz dieser neuen Unterscheidungen sich wenig von denjenigen entfernt, welche dem Staate jede positive Einmischung überhaupt abspricht, sodaß sie in dringenden Fällen den Anforderungen des heutigen Staates in keiner Weise genügen kann.

Wir können uns nun einen klaren Begriff von den Grundideen der Rechtsstaatstheorie machen. Anstatt eine allgemeine Darstellung zu geben, haben wir es für besser erachtet ihren Inhalt einer genauen Prüfung zu unterziehen, indem wir die philosophischen Grundsätze betrachteten, welche die Basis der ganzen Theorie bilden und indem wir die Entwickelung derselben bei den hervorragendsten Vertretern verfolgten.

Wir konnten es nicht umgehen von Grotius zu sprechen, weil er der Begründer der Naturrechtsphilosophie und infolge dessen auch der Rechtsstaatstheorie ist. Ebenso mußten wir Kant und Rousseau erwähnen, weil sie die einzigen ihrer Schule waren, welche eine vollkommene ausgebildete Staatstheorie begründet haben, und schließlich dürften wir Smith und Mill nicht übergehen, weil sie, gestützt auf die neuere praktische Entwickelung der Volkswirthschaft, eine Staatstheorie aufzustellen wagten, welche mehr als alle früheren an das praktische Leben anlehnt und welche auch Schule (in allg. Smithianismus) zu machen vermochte. Und nun, ehe wir uns auf eine nähere Kritik derselben einlassen, wollen wir jene allgemeinen Irrtümer und Mißbräuche noch kurz zusammenfassen, welche, unserer Meinung nach, dieser ganzen Theorie des Rechtsstaates anhaften. Es sind folgende:

1. Die Aufstellung wissenschaftlicher Gesetze ohne Rücksicht auf Zeit und Raum, woraus ganz vergessen wird, daß der Mensch als soziales Wesen stets ein Kind der Zivilisation und ein Produkt der Geschichte ist.

2. Der Individualismus als Basis und Zweck der staatlichen Gemeinschaft und folglich die Ansicht, daß der Staat nur ein System von Einzelwirtschaften zu bequemer

Befriedigung der Einzelprivatinteressen und, daß der Privatvorteil der Individuen das ausschließliche Band der Gemeinschaft sei.

3. Die Trennung von Recht und Moral, wodurch natürlich der Staat aufhört als ein ethisches Ganzes aufgefaßt zu werden, und jede vom Staate erzwungene Sittlichkeit als eine Ueberschreitung des staatlichen Wirkungskreises erscheint.[1])

Aus allen diesen Gründen, und zwar besonders in Anbetracht des sub 1 und sub 3 genannten Irrtums, erscheint uns die ganze Rechtsstaatstheorie als völlig unhaltbar zu sein. Wir werden später sehen, wie ein für alle und zu allen Zeiten gleiches Recht nicht vorhanden sein kann, und wie eine an sich selbst schon vollkommene und sittliche Form der Gemeinschaft wie der Staat es ist, notwendigerweise in engster Beziehung zur Etik und Moral zu stehen hat, und deshalb muß es dem Staate möglich sein, das Sittliche nötigenfalls mit Gewalt zu erzwingen.

Zweites Kapitel.

Das Recht eine historische Thatsache.

Vorbemerkung.

Wenn wir die methaphysische Methode mit der historischen vergleichen, so ergiebt sich, daß die erstere das gerade Gegenteil der letzteren ist, weil, während der Vertreter der methaphysischen Methode nur von seiner persönlichen Ueberzeugung ausgeht, der Vertreter der historischen Methode hingegen,

1) Wilhelm v. Humboldt schreibt: „Eine durch den Staat erzwungene Sittlichkeit hat keinen Wert" (Vgl. „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen"). Andererseits ist diese Loslösung vom Staat und Moralgebiet (bemerkt H. Schulze), „Einleitung in das deutsche Staatsrecht", neue

auf dem Boden der Erfahrung und der Geschichte argumentiert. Im Gegensatz zu den Hauptvertretern des Rechtsstaates, welche ihre Beweisführungen auf die Basis der Vernunft stellten, sehen wir in Vernunft nur ein Mittel zur Kritik der Thatsachen und in unserer Untersuchung bedienen wir uns derselben nur um die Thatsachen selbst zu prüfen, zu vergleichen, zu gruppieren. Diese Methode, positiv-historische genannt, will sowohl die materiellen als auch die geistlichen Erscheinungen in den Bereich ihrer Untersuchungen ziehen, weil für sie alles Thatsache ist was Gegenstand der Beobachtung. Mittels einer solchen positiven Kritik der Thatsachen werden wir imstande sein, in denselben jenes Band zu entdecken, welches uns nach und nach zur Erkenntnis der Welt als eines ganzen in steter Bewegung sich befindlichen Organismus führt. Wenn wir nun jetzt diese Methode für die Untersuchung in dem umfassenden Gebiet des Rechtes anwenden, so werden wir zu dem Schluß kommen, daß die Thatsachen der Ursprung je aller Rechtsnormen sind. Wenn wir ferner die Entstehung dieser Rechtsnormen in den primitiven und nach unbestimmtem Gefühle der Volksseele verfolgen, so werden wir sehen, wie die einen sich mit den anderen verbinden und wie die ganze Kultur eines Volkes sich an die eines andern schließt. Demnach können wir sagen: Ideen, Gebräuche, juristische Einrichtungen entstehen nach und nach, sie werden, aber man schafft sie nicht. Dieses Werden geschieht nicht sprungweise sondern stufenweise, so daß die ganze Entwickelung der Menschheit von ihrem Ursprung bis auf unsere Zeit nichts als eine fortwährende Tradition von Zuständen und Ideen ist. Jede Kultur bei jedem Volke lebt in diesem Leben der Umwälzung und der

---

Ausgabe, Leipzig 1867, S. 125 ff.) scharf ausgedrückt bei Almendigen, („Darstellung der rechtl. Imputation, Giessen 1803, S. 48) welcher schreibt: Es kann ein vollständig blühender Rechtszustand stattfinden und der Staat seinen Zweck vollständig erreichen wenn auch alle Bürger Teufel sind und die Häupter eines solchen Staates auch Teufel."

Veränderung. Es bedarf keines Beispiels. Der ganze historische Aufschwung der Gesellschaft zeigt sich nicht anders als durch die Beobachtung der mannigfachen Stadien, in welchen das menschliche Leben sich äußert. Gerade durch diese Beobachtung werden wir den geschichtlichen Umfang des Rechtes und des Staates ermitteln können und eine Staatstheorie aufzustellen vermögen, welche, (weil auf positiv-historischer Grundlage ruhend) uns die einzige zu sein scheint, die mit den Thatsachen übereinstimmt und den Anforderungen des großen sozialen Organismus entspricht.

§ 1. Entstehung und Grundlage des Rechtes.

Das Recht eines jeden Volkes hat eine historische Basis in dem Kulturzustande jener Periode, in welcher es sich entwickelt hat. Wie oft auch ähnliche juristische Institutionen sich wiederholen mögen, so ist es doch unmöglich, daß das Recht zweier verschiedener Perioden identisch sei.

Wenn wir nun das Recht antiker Völker betrachten, so zeigt es sich uns als eine Einheit mit anderen sozialen Faktoren. Wir finden es verbunden mit Gewohnheit, Sitte, Religion, welche letztere das ganze Leben des Individuums erfüllt und demnach die juristischen Normen beherrscht. Auf diese entfernte Periode der Rechtsentwicklung hat die historische Schule Deutschlands die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten mehr als jede andere zu lenken gewußt. Wenn wir nun mit dieser Schule die Weiterbildung des Rechtes eingehend beobachten, so sehen wir, daß das Recht nicht nur eine von den anderen Faktoren bestimmt sich abtrennende Gestalt gewann, sondern auch in gewisser Hinsicht eine prädominierende Stellung errang. Alsdann fing man an sich des Rechtes als eines Mittels zu bedienen, durch welches das ganze soziale Leben geregelt und geordnet werden konnte, so daß es schließlich als oberste Richtschnur und Norm für alle Lebensverhältnisse in Geltung kam. Nun, wenn wir uns fragen, wo liegt der Ursprung des Rechtes, und worin besteht seine ordnende und regelnde Kraft, so können wir mit

Sicherheit folgende Antwort geben: „Das Recht entsteht in der Zeit, es verwirklicht sich in der Zeit, schreitet mit der Zeit fort, d. h. entwickelt sich mit der Menschheit selbst und paßt sich allen ihren Bedürfnissen an; es verändert sich mit der Zeit, und diese Veränderung entspricht immer genau den verschiedenen Kulturstufen und dem jeweiligen intellektuellen und materiellen Zustand des Staatsorganismus im Allgemeinen und des Individuums im Besonderen. Die Gewohnheit und die Gesetzgebung sind nur die verschiedenen Formen, innerhalb welcher sich das Recht kundgibt, aber die Stätte wo es ausgearbeitet wird, ist die Volksüberzeugung. Deshalb kann das Recht nicht als ein bei allen Völkern identisches aufgefaßt werden, sondern als eine historische Thatsache, welche sich mit den Gewohnheiten und den Kulturstufen verändert. Es sind also die Gesetze nicht das persönliche willkürliche Werk der Gesetzgeber und Gelehrten, nicht eine willkürliche Aufstellung von Normen, sondern sie ruhen vielmehr auf den positiven gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zu einander, weil in den Gesetzen es sich immer darum handelt, dem was schon existiert, Ausdruck zu geben. Diese Anschauung von der positiven Basis der Gesetze wird klar von Hermann Roesler folgendermaßen vertreten: „Einmal ist das Gesetz niemals eine bloße Vorschrift, eine abstrakte, willkürliche, gewissermaßen aus der Luft geholte Herrschaft über den menschlichen Willen, ein bloßes „sic volo sic jubeo", sondern es ruht immer auf dem Boden gegebener Verhältnisse und ist deren notwendiger Ausfluß. Daher ist das Gesetz so wenig unveränderlich und absolut, wie die Verhältnisse selbst, mit denen es sich vielmehr gleichmäßig und unaufhaltsam weiter entwickelt. Das Gesetz ist mithin dem Wechsel der Zeit und des Raumes durchaus unterworfen." [1])

1) Vergl. Hermann Roesler „Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie" — Erlangen 1871 — 1. Abschn. Seite 12.

Wie diese Art den Ursprung des Rechtes aufzufassen mit der althergebrachten Rechtsphilosophie und besonders mit der Naturrechtsphilosophie in geradem Widerspruch steht, ist leicht sichtbar. Nun, sagen wir, daß das sog. jus naturale, welches der wahre Ursprung des eigentlichen Rechtsstaates ist, nicht existiert und nicht existieren kann. Es war in der That ein Irrtum der Philosophen der vorigen Jahrhunderte, von einem Naturzustande (in Gegensatz zu den Verhältnissen ihrer Zeit) zu sprechen und zu behaupten, daß der Wilde absolut frei sei. Die Studien an den wilden Völkerschaften haben indessen das Gegenteil bewiesen. Wenn die Naturrechtslehrer ihre Forschungen an der Hand der Geschichte betrieben hätten, so müßten sie eingesehen haben, daß auch das Leben der Wilden von Gewohnheiten und Formen geregelt wird, welche sich von einer Generation auf die andere fortgeerbt haben. Sie mußten ferner zur Ueberzeugung gelangt sein, — schreibt Saredo[1]) — ..... daß die Naturgesetze, die den Menschen ins Herz geschrieben sind, den Wilden gestatten, ihre Eltern zu töten und Menschenfleisch zu essen, daß das jus naturale für ein gutes Drittel der Menschheit etwas Unbekanntes ist, weil unter diesen Zweidrittel eine mehr oder weniger tiefe Barbarei herrscht, ein Zustand, welcher die scheußlichsten Verbrechen, den unerhörtesten Aberglauben, die absurdesten Gebräuche erlaubt. Die Vertreter des jus naturale haben es ganz und gar in des Wortes weitester Bedeutung aufgefaßt, als wie wenn es einen vollständigen Codex von Naturgesetzen thatsächlich gäbe. Sie appellieren an jene Gesetze, sie zitieren dieselben, sie stellen sie geradezu den positiven Gesetzen gegenüber und denken gar nicht daran, daß diese Naturgesetze ihre eigene Erfindung sind. Ferner widersprechen sie sich fortwährend, sie behaupten, ohne beweisen zu können und so haben wir

---

1) Vergl. Saredo „dell' applicazione del metodo sperimentale allo studio delle scienze civili e giuridiche" — Roma 1871 — §§ 6 bis 9.

denn ebenso viele Systeme, als Vertreter der Naturrechtstheorie; und wenn man nach ihrer Weise argumentiert, muß man immer wieder von vorne anfangen, weil in Bezug auf imaginäre Gesetze Jeder behaupten kann, was ihm gut dünkt. Man wende nicht ein, daß die Grundlagen dieses Naturrechts im Menschen selbst zu suchen seien und daß es Sache der Wissenschaft sei, sie weiter zu entwickeln. Es würde in der That belanglos sein, daß die Menschen diese Gesetze in sich selbst trügen, wenn durch so und so viele Jahrhunderte die Menschheit leben konnte, ohne sie zu kennen und wenn noch heute viele Millionen menschlicher Wesen existieren, welche in der tiefsten Unwissenheit dahin leben."

Und dann, nachdem dieses ideale und methaphysische System, auf welchem jene so einseitige und schon erwähnte Theorie der Rechtsstaates begründet wurde, gebrochen ist, nachdem man das Recht als ein historisches Factum betrachtet hat, was wird die wahre und richtige Aufgabe desselben sein, und welches die Aufgabe des Staates, der nichts anders als das Organ für die Manifestation des Rechtes ist?

§ 2. Zweck und Aufgabe des Rechtes.

Das vergleichende Sprachstudium hat für das Wort jus eine Bedeutung gefunden, nach welcher die kulturelle Angabe desselben besonders in den Vordergrund tritt. Fast alle Kenner der indo-germanischen Sprachen stimmen darin überein, daß dem lateinischen Worte jus, die Sanskritwurzel ju zu Grunde liegt, welche soviel bedeutet als binden, vereinigen[1]). Ja, das Recht in seinem historischen Werden ist sogar das oberste Gesetz jeder sozialen Vereinigung, es ist jenes Gesetz, welches die Existenz der Gesellschaft und deshalb auch die Entwickelung und das Leben jedes Kultur-

1) Vergl. Vaniçek „Etymol. Wörterbuch der latein. Sprache. — Moriani" la filosofia del diritto nel pensiero dei giureconsulti romani" Firenze 1876 — Seite 13—16. — N. Schiattarella „la filosofia positiva e gli ultimi economisti inglesi" — Milano 1876. —

zweiges allein möglich macht. In der That ist nun die Gesellschaft nichts anders als eine Gemeinschaft von Menschen, durch welche jedes einzelne Individuum ein Teil eines organischen Ganzen wird, und kraft dieser Gemeinschaft wird es zu einer wirksameren Lösung sozialer Aufgaben befähigt. Nun muß dieses organische Ganze (wie jeder andere Organismus) sein Gesetz haben: dieses Gesetz ist das Recht. In diese Auffassung des Rechtes, nämlich als oberstes Gesetz des sozialen Organismus, stimmt auch Albert Schäffle, wenn er schreibt: „Die äußere Gesittung bedarf, wenn sie sich zur Gemeinschaft und zum Verkehr im äußeren sittlichen Ganzen gestaltet, nämlich des Rechtes. . . . . Beschränkt auf den Bereich des Vereins sittlicher Einzelwesen, d. h. auf die sittliche Welt der menschlichen Gesellschaft oder der äußeren Gesittung — bedeutet das „Recht" die ordnende Gliederung der Einzelpersonen zum Ganzen der sittlichen Gemeinschaft. Das Recht ist die architectonische Gesellschaftsidee, ein „Richten" — „Einrichten" — „Ineinanderrichten" — „Institniren der Gesellschaft." [1])

Erklären wir diese Auffassung des Rechtes etwas näher. Wenn wir die Gesellschaft im Laufe der Jahrhunderte betrachten, so sehen wir, daß die Hauptfactoren der Kultur sich auf die verschiedenen Zweige der Industrie, des Handels, der schönen Künste, der Wissenschaft, Erziehung, Moral, Recht u. s. w. reduzieren. Dieser letztere Factor (das Recht) ist jener, unter dessen Schutz wir alle anderen historisch sich constitnieren sehen. Bei genauer Untersuchung sehen wir, daß gerade in dieser Sphäre der Rechtsthätigkeit jede Ursache, jede Entwickelung, jeder Fortschritt aller anderen ethischen Manifestationen des Lebens liegt. Der soziale Organismus selbst ist ohne das Recht undenkbar. Dieselbe Auffassung wird noch von Schäffle mit folgenden Worten

1) Vergl. F. Albert Schäffle „Das gesellschaftl. System der menschlichen Wirtschaft" — 3. Auflage in 2 Bände-Tübingen 1873 — Band 1 Seite 28 und 29. —

gekennzeichnet: „. . . . . Das Recht äußert sich daher in der menschlichen Gesellschaft durch Geltung der Gebote: „Gib Jedem das Seine", weise ihm die „rechte" richtige Stellung zu, füge Alle in Ordnung zusammen; jedes Glied wird alsdann das Ganze, dieses die Glieder stützen und tragen, Jeder an seiner Stelle sein, Alle werden das Ihrige thun; dann wird „Jedem das Seine" werden — suum cuique — andererseits werden Alle wohl ineinander gefügt das Ganze stützen und von diesem gestützt werden — viribus unitis." [1]) Wie sehr diese Anschauung den schon weiter oben besprochenen Ideen widerspricht, ist leicht einzusehen. Wie sehr ferner die Consequenzen auseinandergehen in Bezug auf den Staat nämlich werden wir später sehen. Wenn wir nun in der Geschichte die Entwickelung des Rechtes verfolgen, sehen wir, daß dasselbe seine organisierende Thätigkeit nach zwei Seiten kundgab. Einerseits sehen wir es als Erhalter der Ordnung und Beschützer der Individuen gegen die Uebergriffe Anderer. Diese Thätigkeit zeigt sich zu jeder Zeit und bei jedem Volke und zwar dergestalt, daß Gelehrte und Denker, ganz und gar einseitig eingenommen von dieser Seite der Rechtsthätigkeit, in dieselbe überhaupt die ganze Wirksamkeit des Rechtes legen zu müssen glaubten. Es ist dieser Irrtum, der sich bei allen Anhängern der Naturrechtslehre festsetzte, welche von trascendentalen Prinzipien geleitet, sich mit der Geschichte in Widerspruch erhalten wollten. In Widerspruch, sagen wir, weil historisch das Recht uns nicht allein als ein Mittel erscheint, das Uebel, welches die Menschen sich untereinander zufügen können, zu verhindern, sondern vielmehr als eine organisierende Kraft in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit. Wir finden, daß es in alle diese Zweige energisch eingreift, sie regelt, sie unterstützt, sie leitet. Hier sichert es der Wissenschaft und den schönen Künsten das Urheberrecht und gewährt ihnen den Schutz des geistigen Eigentums. Dort greift es in das Gebiet der Erziehung und des Unter-

1) Schäffle — idem — Band 1 — Seite 29. —

richtes und fördert in dieser Weise die geistige Entwickelung des Volkes. Auf dem Gebiet des confessionellen Lebens verhütet das Recht einerseits jeden Angriff der Kirchen in staatliche Verhältnisse und anderseits schützt es zugleich die religiösen Gefühle und gewährleistet die freie Ausübung des Kultus. In das Gebiet der öffentlichen Sittlichkeit tritt es mit zahllosen Repressiv- und Preventivmaßregeln ein, die die verschiedensten Delikte unterdrücken. Hauptsächlich in unseren Tagen tritt die Kulturmission des Rechtes auf dem Gebiete der Volkswirtschaft hervor, obgleich unserer Meinung nach, die gegenwärtige Lage eine noch energischere Intervention auf volkswirtschaftlichem Gebiete verlangt. — Demnach wirkt das Recht auf alle Zweige der menschlichen Thätigkeit und diese erweitert sich im Verhältnis zum Fortschritt der menschlichen Kultur. Nun wenn wir von den Mißbräuchen, die sich in dieser letzteren Form der Rechtsthätigkeit eingeschlichen haben, abstrahieren, so sehen wir, daß diese Thätigkeit dem ethischen Organismus der Gesellschaft weit nötiger ist, als jene rein negative, welche nach der Ansicht der Rechtsstaatslehrer die einzige richtige sein sollte. Wenn es schon von Wichtigkeit ist, daß eine geordnete Gemeinschaft, um existieren zu können, dem Einzelnen die Grenzen seiner persönlichen Freiheit vorschreiben muß, damit auch für die Freiheit Anderer genügend Raum bleibe, so ist es ferner geradezu unerläßlich, daß sämtliche Kulturzweige, worin die Thätigkeit eines Volkes sich manifestiert, streng durch das Recht geregelt werden. Unerläßlich, weil es unmöglich ist, daß ein Organismus leben kann, ohne ein Gesetz, welches das Gleichgewicht unter den verschiedenen Gliedern erhält und die Entwickelung derselben regelt[1]). Das Recht, welches dem sozialen Organismus notwendig anhaftet, muß demzufolge auch eine positive

1) Vergl. hier: Herbert Spencer „Introduzione allo studio della sociologia“ (sulla nona edizione inplese ricorretta ed aumentata) — Milano 1881. — Capitolo 3 — pag. 85.

Aufgabe haben. Trendelenburg[1]) begriff vollständig diese Rechtsaufgabe, wenn er das Recht folgendermaßen definiert: „Inbegriff derjenigen allgemeinen Bestimmungen des Handelns, durch welche es geschieht, daß das sittliche Ganze und seine Gliederung sich erhalten und **weiter bilden kann.**"

So beschaffen ist auch das Recht, wenn wir es durch Jahrhunderte verfolgen; demnach können wir mit Windscheid sagen, „das Recht ist es, welches den Boden bereitet für alle menschliche Kultur"[2]). Wenn nun darin die Aufgabe des Rechtes besteht, welches wird dann die Aufgabe des Staates sein?

Drittes Kapitel.

Der Staat als Manifestationsorgan des Rechtes.

§ 1. Entstehung und Aufgabe des Staates.

Wir haben gesehen, wie alle die Anhänger der Naturrechtsschule aus dem Staate ein rein willkürliches Gebilde machten, indem sie sich auf die Hypothese des „contrat social" stützten. Wenn wir nun (wie wir es bisher thaten) nicht aus Prinzipien a priori, sondern aus den historischen Thatsachen hervorgehend betrachten, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß der Ursprung des Staates und seine Aufgabe identisch ist mit jenem des Rechtes. Da der Staat weiter nichts ist als das Organ, wodurch sich das Recht manifestiert, so entsteht er gleichzeitig mit dem Rechte und macht mit demselben den nämlichen Evolutionsprozeß durch. Er ist demnach nicht das willkürliche Werk irgend einer Person,

---

1) Vergl. Adolf Trendelenburg „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik" — Leipzig 1860 — 1. Teil § 46 — S 76.

2) Vergl. B. Windscheid „Die Aufgabe der Rechtswissenschaft" (Rektoratsrede) — Leipzig 1884 — Seite 4. —

sondern vielmehr das Produkt der ganzen historischen Entwickelung eines Volkes.[1]) Als Repräsentant des Rechtes wohnt dem Staate eine Gewalt inne und zwar nicht eine nur negative, sondern vielmehr sogar eine sehr positive. Wie wenig deutlich auch seine Thätigkeit in dieser Beziehung manchmal hervortritt, so dringt sie doch durch alle Zweige des menschlichen Lebens wie eine erhaltende und kulturbefördernde Kraft. Erhaltend deshalb, weil sie ein festes Band zwischen den Generationen knüpft und das erworbene Kapital der Zivilisation von Geschlecht zu Geschlecht vererbt. Kulturbefördernd, weil sie das ganze soziale Leben, nach Maßgabe der im Volksbewußtsein sich bildenden Ideen und der ganzen kulturellen Entwickelung eines Volkes, beständig reformiert und umbildet.

Unter allen Einwänden, welche dem Rechtsstaat erhoben wurden, scheint uns der von Trendelenburg im § 151 seines Werkes „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik“[2]) gegen Kant erhoben als der gerechteste und der unwiderleglichste. Trendelenburg tadelt Kant, daß er (Kant) den Zweck des Staates nur in der Verwirklichung des Rechtes sieht, aber sein Tadel trifft nicht die Ansicht, die wir von dem Staate haben (wir erkennen nämlich dem Staate auch eine rechtsverwirklichende Aufgabe zu), sondern vielmehr bekräftigt er dieselben nur noch. Kant betrachtet den Staat (wie gesehen) „als eine Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen“ und gibt dem Rechte blos die Aufgabe so zu wirken, daß die Willkür des Einen mit der Willkür des Anderen nach allgemeinen Gesetzen bestehe. So erkennt man gleich, wie er die historische und ethische Seite des Staates übersieht. Gegen diese Ansicht Kants spricht noch besonders Trendelenburg, wenn er behauptet, daß in derselben der richtige Begriff des Rechtes vermißt wird, des

---

1) „Der Staat ist ein notwendiges geschichtliches Erzeugnis, keine Erfindung“ — Vergl. A. Trendelenburg — idem — Seite 288. —

2) Trendelenburg — § 151 — Seite 290. —

Rechtes als organisches Element, welches auf das Wohl des ethischen Ganzen abzielt.[1])

Man kommt auch nicht weiter auf dem Boden der Theorie des Rechtsstaates, wenn man dem Staate höhere Funktionen geben will durch Wortspiele. Das hat Ahrends und die Philosophie von Kraus gethan. Das Recht wird hier definiert als die Gesamtheit aller der Anstalten, welche den Menschen zur Vollkommenheit führen. So kann man leicht beweisen, daß der reine Rechtsstaat, Kulturstaat ist (Heinrich von Treitscke — Politik —). Dies geschieht bei allen denjenigen Rechtsphilosophen und Staatslehrern, welche dem Staate eine kulturelle Intervention zusprechen, aber sie sehen in dieser Intervention nicht etwa ein Charakteristikon des Staatsbegriffes, sondern sie gilt ihnen als eine Ausnahme, welche nur in äußeren Umständen, nicht im Wesen des Staates selbst ihren Grund hat. Diese Auffassung haben wir schon auch teilweise namentlich bei John Mill konstatiert: ausgebildeter finden wir sie bei Friedrich Wilhelm Hermann. Dieser sieht im Staate „die Gesamtheit der Einrichtungen und Anstalten für diejenigen Lebenszwecke, zu deren Erreichung öffentliche Gewalt erforderlich ist."[2]) Er teilt die Lebensbedürfnisse in zwei Klassen. In die erste stellt er die Gesamtbedürfnisse des öffentlichen Lebens; in die zweite zwar auch Bedürfnisse des öffentlichen Lebens, welche trotz ihres öffentlichen Charakters, ihren Zweck vielmehr in der Befriedigung privater Interessen haben. Die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Fürsorge für Religion und Kultus, für Sittlichkeit, Handel und Wissenschaft, sind Dinge (wie Hermann sagt), welche aller-

1) Er schreibt . . . . . „in dieser Richtung bewegen sich die umlaufenden meist unbestimmten Vorstellungen von Rechtsstaat; sie ziehen den Staat unter dem Namen des Rechts nach den Einzelwesen, damit er lediglich ihrer Freiheit, ihrer Ausbildung, ihrer Glückseligkeit diene.

2) Vergl. F. Wilhelm Hermann „Staatswirtschaftl. Untersuchungen" (2. nach dem Tode des Verfassers erschienene vermehrte und verbesserte Aufl. — München 1870) — § 31 Seite 71 und 72. —

dings das Privatleben angehen, trotzdem beschäftigt sich der Staat damit, aber nicht, wie er es in Bezug auf Polizei und Justiz thun würde, sondern weil diese Bedürfnisse allgemein und öffentlich geworden sind, und weil das einzelne Individuum nicht imstande ist, eine Befriedigung derselben für sich allein ohne Staatshilfe zu erreichen. Es ist merkwürdig, daß Hermann, der doch dem Staate eine Macht zuerkennt, „zu regeln", „zu fördern" „zu ergänzen" aus derselben etwas rein nebensächliches und mechanisches gemacht hat. Wenn er die kulturelle Intervention des Staates auf die Thatsache stützt, daß das einzelne Individuum möglicherweise solchen hohen Aufgaben nicht gewachsen sein könnte, so betrachtet er den Staat einfach als einen Notbehelf, nicht aber als ein Organismus oder ein System. Diese Meinung kommt dem Resultate der geschichtlichen Fakta entgegen: und wirklich wenn die staatliche kulturelle Wirksamkeit allein darin ihren Grund, ihre Berechtigung haben sollte, daß die Kraft des einzelnen Individuums sich zur Erreichung größerer kultureller Aufgaben als unmöglich erweist, so müßte man notwendig zu diesem Schlusse gelangen: die Notwendigkeit einer Intervention des Staates nimmt ab in dem Maße wie die Zivilisation zunimmt. Nun beweisen uns die Thatsachen gerade das Gegenteil. Wir dürfen nur den Blick auf die Wirksamkeit des Staates werfen, wie sie sich in Perioden eines niedrigen Kulturzustandes manifestierte, und damit dieselbe in unseren Tagen vergleichen, so kann uns die Thatsache nicht entgehen, daß sich die Wirksamkeit des modernen Staates auf alle Gebiete des intellektuellen und wirtschaftlichen Lebens erstreckt. In den früheren Zeiten begnügte sich der Staat, Recht zu sprechen und leistete blos das Allernotdürftigste. Eine Verwaltung ist noch nicht vorhanden; alles was wir Verwaltung in eigentlichem Sinne nennen, ist erst weit mit der fortschreitenden Kultur ausgebildet worden. Diese Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit ist an und für sich eine notwendige Consequenz der Zivilisation. Der von uns oben entwickelte Staatsbegriff rechtfertigt auch diese Erscheinung.

Sobald sich irgend ein Bedürfnis des Volkes in der Errichtung irgend einer Anstalt manifestiert hat, so nimmt das Recht eine solche Anstalt in seinen Schutz, und sichert ihr die Fortdauer ihrer Existenz, und es entsteht ein neuer Wirkungskreis staatlicher Thätigkeit, aber nicht nebensächlicher oder nur notdürftiger Art, sondern wir erkennen darin ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffes überhaupt.

§ 2. Staat und individuelle Freiheit.

Der Staat wird demnach bei allen Zweigen des menschlichen Lebens intervenieren müssen. Eingeschüchtert durch die besonders im vorigen Jahrhundert vorgekommene Mißbräuche staatlicher Thätigkeit, haben die Anhänger des Rechtsstaates Theorien aufgestellt, die thatsächlich als eine Reaktion gegen jenes System des Despotismus (welches mit Recht mit dem Namen dispotisme éclairé bezeichnet wurde) aufgefaßt werden müssen. Wir wollen darauf verzichten, jene Mißbräuche näher zu besprechen, denn ein an sich gutes System kann nicht verantwortlich gemacht werden für Mißbräuche, welche damit getrieben werden können. Wenn wir fernerhin den Staatsbegriff so auffassen wie wir es bisher gethan haben, so finden wir in demselben nicht das Mindeste, welches die persönliche Freiheit beeinträchtigen könnte. Hier dürfte vielleicht eine Bemerkung nicht überflüssig sein. Unter „persönliche Freiheit" verstehen wir nicht (wie es die Anhänger der Naturrechtslehre thun) die bloße Willkür des Einzelnen, sondern sie ist für uns stets als dem ethischen Prinzip unterworfen zu betrachten, sie bezieht sich stets auf die anderen Elemente der staatlichen Gemeinschaft, so daß der Begriff „persönliche Freiheit" nicht in absolutem, sondern nur in relativem Sinne zu nehmen ist[1]). Diejenigen, welche sich die persönliche Freiheit allerdings als irgend eine schrankenlose, zügellose Gewalt vorstellen, die uns erlaubt, Alles nach unserem persönlichen Interesse einzurichten, befinden sich natürlich im

1) Vergl. hierüber: H. Roesler — idem — 1. Abschnitt Seite 18. — A. Trendelenburg — idem — Seite 303 (Anmerkungen).

größten Irrtum. Mit einer solchen persönlichen Freiheit könnte man sich absolut keine Gemeinschaft denken und noch viel weniger eine staatliche Gemeinschaft. „Schrankenlose Freiheit (schreibt Haushofer), d. h. Willkür ist nichts sittliches: dagegen ist die durch die Zivilisation, durch das Recht geordnete Freiheit eine sittliche. Jeder Angriff gegen das Recht ist ein Angriff gegen diese geordnete Freiheit . . . . . und auch die Angriffe gegen den Staat, als den Ordner der Freiheit, erscheinen in diesem Lichte.“ [1])

Wenn nun die Freiheit nur innerhalb geordneter Zustände leben und gedeihen kann und wenn sie dazu bestimmt ist, die menschliche Kultur zu fördern, wodurch könnte der Staat diese Freiheit je beeinträchtigen? Der Staat, als Manifestationsorgan des Rechtes, wenn er organisierend und erhaltend eingreift, ist notwendigerweise dazu bestimmt, die Grenzen der Freiheit zu erweitern. Und doch hat sich gegen die Intervention des Staates ein gewisses Mißtrauen herausgebildet, welches allerdings in Anbetracht der früheren politischen Verhältnisse nicht als ganz unberechtigt erscheinen mag. Heute hingegen kann man sagen, daß das Eingreifen des Staates vielmehr als eine heilsame Unterstützung der Einzelbestrebungen anzusehen ist; als eine den sittlichen und materiellen Wohlstand des Volkes fördernde Thätigkeit; als eine Vollendung der Freiheit der Einzelnen in sozialem Sinne. Diejenigen, die von der kulturellen Thätigkeit des Staates sagen, daß dieselbe die persönliche Freiheit allzusehr einschränken könnte, haben von der Freiheit selbst entweder eine falsche Vorstellung, oder sie sind von idealen egoistischen Vorurteilen befangen. Alle die auf das jus naturale aufgebauten Staatstheorien sind in jener falschen Vorstellung begründet, welche besonders auf die Mißbräuche, die bei der damaligen Staatsthätigkeit mitgelaufen sind, zurückzuführen ist. Hierüber haben wir uns bereits oben schon ausgesprochen. Der

1) Vergl. M. Haushofer „Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissensch. Entwickelung“ — Wien 1872 — § 261 Seite 496.

springende Punkt der Frage liegt nun darin, daß wir für die positive Thätigkeit des Staates allgemein giltige Grenzen ziehen. Dies soll die Aufgabe des nächsten Paragraphen sein.

§ 3. Allgemeine Grenzen des staatlichen Wirkungskreises.

Wenn wir gesagt haben, daß der Staat sich in alle Gebiete menschlicher Thätigkeit zu mischen habe, so wollten wir damit nicht verstehen, daß er seine Wirksamkeit dem Einzelnen unter allen Umständen aufdringen müsse, sondern sie soll vielmehr eine Folge der jeweiligen persönlichen Bedürfnisse des Individuums sein, und es soll sich in ihr eigentlich nur das öffentliche Leben wiederspiegeln. In seiner eingreifenden Thätigkeit darf der Staat allerdings der Entwickelung einzelner Kulturzweige nicht hemmend entgegentreten, weil in diesen immer der Mensch es ist, welcher handelt, lebt und wirkt, und die Freiheit des Menschen ist in der Geschichte. Wenn gleich alle Zweige menschlicher Thätigkeit unter der Einwirkung des Staates stehen müssen, so können und dürfen doch ihre Gebiete, d. h. ihre respektiven Freiheiten nicht mit der Herrschaft und der Freiheit des Staates verschmolzen werden. Gehen wir ein wenig auf das praktische Leben ein. Wenn der Staat in das Gebiet des Handels, der Religion, der Künste, der Erziehung u. s. w. durch Gesetze öffentlich-rechtlicher Natur wirkend eingreift, so bleibt er doch dem einzelnen dieser Gebiete gegenüber selbstständig, gewissermaßen fremd. Alle die obengenannten Zweige bleiben in sich abgeschlossen und bilden ebenso viele freie und unabhängige Kreise. Und dennoch, wenn sie frei sein sollen, so darf diese Freiheit natürlich nur eine relative sein, in dem Sinne wie wir sie weiter oben gefaßt haben. Obschon sie sich für sich allein selbstständig entwickeln und fortbilden, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß dieselben nur Teile eines ethischen Ganges darstellen, dem sie sich stets subordinieren müssen, weil sie eben Teile jenes Organismus sind, den sie selbst bilden. Pflicht dieses Organismus ist seine Glieder

auf das Ganze, d. h. auf sich selbst hin zu bestimmen. In anderen Worten, ist der Staat dazu berufen, in alle diese oben genannten Zweige einzugreifen, jedoch er wird sich mit denselben nie identificieren, er wird nie sich selbst in einen dieser Kreise überhaupt stellen. Er darf nur intervenieren in seiner Eigenschaft als Manifestationsorgan des Rechtes (wie wir dasselbe oben definiert haben) nicht aber darf er irgend einer dieser Kreise sein. Mit gewohnter Genauigkeit spricht sich Schäffle auch hierüber aus. Er schreibt: „Im Staate wird zwar die ganze sittliche Gemeinschaft handlungsfähige Person, doch nicht in dem Sinne, daß der Staat Generalperson, alleiniger Träger aller Gesittungsaufgaben würde, sondern nur so, daß in ihm die Gesamtheit — mittelst entsprechender Einrichtungen, d. h. durch das Recht — alle nebeneinander und nacheinander stattfindenden sittlichen Einzelprozesse zum wohlgeordneten sittlichen Gesellschaftsleben macht und autoritätsvoll zusammenfaßt. . . . . Der Staat bleibt blos Träger der Rechtsidee; aber die regulative Funktion des Rechtes ist schon begrifflich eine solche, daß alle anderen sittlichen Regulierungen und alle individuellen und collectiven Personen nach der Seite ihrer autoritativen Einfügung ins Ganze, durch Recht und Staat berührt werden und nur durch das wirklich gewordene Recht oder den Staat gesellschaftlich zusammen bestehen können.“ [1])

Aber es genügt nicht, wenn wir sagen, daß der Staat die Freiheit jedes Kulturzweiges zu achten habe, er muß ferner den Kräften und den Bedürfnissen des Volkes in weitgehendster Weise Rechnung tragen. Nicht alle Staaten befinden sich (in einer gleichen historischen Periode) in gleichem Zustande der Kultur und der Entwickelung; im Gegenteil unsere historische Auffassung zeigt uns der Organismus so wie er ist, d. h. wie er hervorgeht aus menschlichen Elementen, welche dem Gesetze der Zeit und des Raumes unterworfen sind. Der Staat ist also einem

1) Vergl. F. W. Schäffle — idem — Seite 30—31. —

fortwährenden, nicht aber einem absoluten Fortschritt unterworfen, welcher nur mit einer allmählig fortschreitenden Entwickelung von Formen und diversen Typen vereinbar ist nach Charakter und Naturlage verschiedener Völker. Dieses ist eine äußerst wichtige Thatsache, um den Wirkungskreis des Staates allgemein vorzeichnen zu können. Wenn auch die Naturlage und besonders die typographischen Verhältnisse (das Vorhandensein großer Gebirgsketten und tiefer Thäler — die größere oder geringere Nähe des Meeres oder größerer Ströme u. s. w.) allein zwar nicht hinreichen, die günstige oder ungünstige geistige oder wirtschaftliche Entwickelung der Völker vollkommen zu erklären, so ist es nicht desto weniger doch sicher und allseitig anerkannt, daß diese Momente auf das Wohl und Weh der Völker einen bedeutenden Einfluß haben. Es ist wahr, der Mensch macht sich die Naturkräfte immer mehr unterthan, aber er wird niemals in Abrede stellen können, daß die vorhin besprochenen Momente einen großen Einfluß auf jede Art staatlicher Thätigkeit haben müssen. Es ist wahr, daß trotz mancher natürlicher Hindernisse die Staaten dazu bestimmt sind, unter sich eine stets wachsende Vereinigung zu bilden, aber jeder Staat darf nicht vergessen, daß er ein *nationaler* Organismus ist und daß, wenn er ohne Rücksicht auf die Kräfte und Bedürfnisse *seines* Volkes irgend wie eingreift, eine bedeutende Verantwortung auf sich nimmt und er kann in diesem Falle sogar selbst die Ursache des Unterganges werden. Wenn er nun die ersten ihm gesetzten Grenzen überschreitet, (d. h. die Freiheit der einzelnen Kulturzweige), ist es möglich, daß aus einer ordnenden, helfenden, in einem Worte segensreichen Einwirkung eine ziellose Unterdrückung, ein Despotismus wird, welcher aus dem Staat gewiß nicht das macht, was *Trendelenburg* sagt, nämlich die Vollendung des Volkes.

§ 4. Ergebnis.

Nach den oben dargestellten Anschauungen zeigt sich uns der Staat als ein Organismus, der sich nach zwei Seiten

hin zu entwickeln hat. Einerseits haben wir gesehen, wie er Person und Eigentum, andererseits, wie er das ganze kulturelle Leben regelt, organisiert und unterstützt. Ferner ist unserer Ansicht nach und gegen die Behauptungen der Rechtsstaatslehrer wie folgt aufzufassen:

1) Der Staat ist nicht das Werk irgend eines einzelnen Menschen, sondern ein notwendiges geschichtliches Erzeugnis.

2) Er ist nicht diese Assekuranzanstalt im Sinne der Naturrechtslehrer.

3) Er ist nicht diese unterdrückende despotische Anstalt, als welche wir ihn nämlich im 18. Jahrhundert kennen gelernt haben. Mit einem Worte, er ist für uns weder Rechtsstaat noch Polizeistaat[1]) (Polizei im Sinne von Trendelenburg, wie auf die Wohlfahrt des Ganzen und des Einzelnen im Ganzen gerichtet) sind völlig integrierende Bestandteile unseres Staates, welche uns den richtigen der historischen Entwickelung und allen Anforderungen des menschlichen Lebens allein entsprechenden Begriff des Staates als Kulturstaat geben.

Wenn wir nun auf jene in der Einleitung aufgestellte Frage zurückkommen: „Soll sich der Staat beschränken, das Leben und Eigentum des Bürgers zu schützen, oder hat er noch eine über diesen Zweck hinausgehende kulturelle Thätigkeit zu entwickeln?" — können wir mit Sicherheit antworten: „Ja, der Staat hat über seiner defensiven und rechtsverwirklichenden Aufgabe noch die hohe und wichtige Mission, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel das kulturelle und wirtschaftliche Wohlergehen aller seiner Mitglieder positiv zu fördern. Ueber „seiner defensiven und rechtsverwirklichenden Aufgabe" haben wir gesagt — weil diese letztere —, welche

---

1) „Beide Begriffe (bemerkt Trendelenburg — Naturrecht auf dem Grunde der Etik — Seite 289) werden nicht selten so entgegengesetzt, daß der Staat entweder Rechts- oder Polizeistaat sei, und doch bezeichnen beide etwas Einseitiges."

dem Staate Macht nach Außen und im Innern zu schaffen gerichtet ist, unerreichbar bleibt, ohne eine starke positive Intervention des Staates, die sicher eine gute staatserhaltende Politik nie unterschätzen wird. Demnach können und müssen wir von dem Staate positive Leistungen für das gesamte geistige und materielle Leben seines Volkes sogar ins kleinste Detail hinein verlangen. Wir können und müssen dieselbe verlangen, weil der Staat der Träger der Zivilisation und des Fortschrittes ist, weil es vornehmlich ihm zukommt, die Entwickelung des sozialen Lebens in die richtigen Bahnen zu lenken, weil er endlich, um ein schönes Wort Vicos zu gebrauchen, der „animus reipublicae“ ist, d. h. „das leitende Prinzip und der schützende Geist jeder menschlichen Thätigkeit.“ —

Druckfehlerverbesserung.

Seite 36, Zeile 13: Anstatt: . . . noch Polizeistaat[1]) (Polizei im Sinne . . . lesen: . . . noch Polizeistaat[1]) sondern Rechts- und Polizeistaat (Polizei im Sinne . . .